

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55016 - 3217/52 V

Bonn, den 19. März 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Landwirtschaftliche
Rentenbank**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBL. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ gestrichen.
- b) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Den Sitz der Anstalt bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bundesregierung.“
- c) § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.“
2. § 2 erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Ein durch gesetzliche Vorschrift bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildetes Zweckvermögen einschließlich späterer Zuweisungen wird dem in Absatz 2 vorgesehenen Kapital nicht zugerechnet.“
3. Im § 3 werden die Worte „60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „64 Millionen Deutsche Mark“.
4. a) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 a erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite sind über die Deutsche Genossenschaftskasse zu leiten.“
- b) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 b erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kommissars (§ 11).“

- c) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 b wird Satz 5 gestrichen.
- d) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“.
- e) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen“.
- f) § 4 Abs. 3 und 4 werden § 18 Abs. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen in vollem Umfange sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig:

1. die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten;

2. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarstellungsgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten;

3. auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landwirtschaft;

4. andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekendarstellungsgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen.

Fehlende Deckung kann vorübergehend nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekendarstellungsgesetzes anderweitig ersetzt werden.

(2) Für jede Ausgabe von Schuldverschreibungen ist eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekendarstellungen und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefsinstituten sinngemäß.

g) § 4 Abs. 5 wird Absatz 3.

5. a) § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„zwölf Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden

neun vom Deutschen Bauernverband e. V.,

zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e. V.,

einer als Vertreter der Ernährungswirtschaft von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden.

Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein.“

b) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„sechs Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt; die Länder werden vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke. Je zehn, unter denen jeweils ein Heimatvertriebener sein muß, werden vom Bundesrat, vom Zentrallausschuß der deutschen Landwirtschaft und vom Deutschen Bauernverband e. V. berufen.“

7. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“.

8. In § 15 Abs. 2 Satz 1 heißt es statt „§ 4 Abs. 3“ „§ 18 Abs. 1“.

9. In § 17 werden die Worte „der Direktor der Verwaltung für Finanzen und der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen“ und die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

10. § 18 wird gestrichen.

11. § 19 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung, soweit Kreditinstitute Darlehen aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewähren.“

12. § 20 wird gestrichen.

Artikel II

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 5 Buchst. a vom Deutschen Bauernverband e.V. in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu benennen bzw. zu bestätigen; innerhalb der gleichen Frist sind vom Bundesrat die Länder zu bestimmen, die durch ihre Landwirtschaftsminister oder deren ständige Vertreter im Amt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels I Nr. 5 Buchst. b im Verwaltungsrat vertreten sind. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum regelmäßigen Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 77) ist formal wie auch organisatorisch auf das damalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet zugeschnitten. Es wurde, ebenso wie das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 79), zwar gem. Artikel 127 GG auf die Länder der französischen Besatzungszone erstreckt, bedarf aber im Hinblick auf die Notwendigkeit, demgemäß einen turnusmäßigen Wechsel der im Verwaltungsrat vertretenen Länder zu ermöglichen, einer Änderung; das gleiche gilt hinsichtlich der Sitze des Deutschen Bauernverbandes e.V. im Verwaltungsrat der Anstalt. Außerdem ist in redaktioneller Hinsicht eine Anpassung an die durch Schaffung der Bundesrepublik geänderte Rechtslage erforderlich. All dem soll der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Er berücksichtigt ferner den berechtigten Wunsch der Heimatvertriebenen, in den Organen der Anstalt vertreten zu sein. Endlich paßt er einige Vorschriften den inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen an.

II

(Änderungen, die sich lediglich aus abweichender Terminologie bzw. zwischenzeitlichen staatsrechtlichen Änderungen ergeben — z. B. „Bundesregierung“ statt „Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“, „Bundesminister für . . .“ statt „Direktor der Verwaltung für . . .“ — sind nachstehend durch den Hinweis „redaktionell“ gekennzeichnet.)

Artikel I:

Nr. 1 a : redaktionell

Nr. 1 b : In Ausübung seines Rechts auf Wahl des Sitzes der Anstalt hat seinerzeit der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Frankfurt (Main) als Sitz der Anstalt bestimmt. Im Hinblick auf die immerhin denkbare Notwendigkeit einer Verlegung des Sitzes ist es zweckmäßig, eine Vorschrift über die Sitzbestimmung im Gesetz zu behalten. Wegen der mit einer Verlegung verbundenen erheblichen Kosten muß der Anstalt das Recht auf Anhörung zugestanden werden, zumal der Bund am Kapital des Instituts nicht beteiligt ist und daher keine finanzielle Eigenverantwortung zu tragen hat.

Nr. 1 c : Abweichend von der für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet getroffenen Regelung ist hier, entsprechend der für die Deutsche Genossenschaftskasse durch Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 808) geltenden Vorschrift, die alleinige Zuständigkeit der Bundesregierung für die Genehmigung der Anstaltssatzung vorgesehen. Eine Mitwirkung des Bundestages (an Stelle des Wirtschaftsrates) ist angesichts des Grundsatzes von der Teilung der Gewalten verfassungsrechtlich nicht möglich, da die Genehmigung der Satzung einen reinen Verwaltungsakt und keine gesetzgeberische Maßnahme darstellt. Die Einschaltung des Bundesrates (an Stelle des Länderrates) ist nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 86 und Art. 87 Abs. 3 GG nicht vorgeschrieben. Da überdies bei der starken Vertretung der Länder im Verwaltungsrat der Anstalt, der die genehmigungspflichtige Satzung beschließt, bereits ein erheblicher Einfluß der Länderinstanz bei der Gestaltung der Satzung sichergestellt ist, würde die Mitwirkung des Bundesrates bei der Genehmigung für die Mehrzahl der Länder ein zweimaliges Tätigwerden in gleicher Sache bedeuten und erübrigt sich daher.

Nr. 2 : Der neue Absatz 3 des § 2 ist im Hinblick auf das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) aufgenommen worden und soll künftigen Zweifeln bei der Auslegung des Absatzes 2 vorbeugen.

Nr. 3 : Die Erhöhung des Anteils der Deutschen Genossenschaftskasse am Zinsaufkommen aus der Rentenbankgrundschuld (von 60 auf 64 Mill. DM) entspricht einer unter Berücksichtigung der Zinsen aus den Ländern der französischen Zone getroffenen freiwilligen Vereinbarung zwischen den beiden Instituten.

Nr. 4 a : Das in der bisherigen Fassung der Vorschrift erwähnte genossenschaftliche Spitzeninstitut wurde in Gestalt der Deutschen Genossenschaftskasse errichtet. Der Gesetzestext muß daher den Tatsachen angepaßt werden. — Die Bezeichnung „Personal- und Betriebskredite“ kann nicht beibehalten werden, weil sie die wichtigen Investitionskredite nicht eindeutig mit umfaßt, überhaupt die Begriffe nicht hinreichend scharf abgrenzt. Die im Entwurf gewählte Fassung „kurz- und mittelfristige Kredite“ gibt dagegen eine verständliche und klare Regelung.

Nr. 4 b und c : In der Neufassung wird die Festsetzung der Gesamthöhe der sogenannten Direktkredite von der Satzung auf den Verwaltungsrat verlagert, um die bei zunehmender Kapazität der Anstalt voraussichtlich oft erforderlichen Änderungen der Satzung in bezug auf die Höchstgrenze zu vermeiden. Da die Satzung und ihre Änderungen genehmigungspflichtig sind, sollen demgemäß die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrats von der Zustimmung des Kommissars abhängig sein; wegen ihrer besonderen Wichtigkeit sind sie an eine qualifizierte Mehrheit im Verwaltungsrat gebunden worden.

Nr. 4 d : Über jede Emission hat ohnedies der Ausschuß für den Kapitalverkehr zu entscheiden, in dem auch die Länder vertreten sind; daher erscheint die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Bundesregierung ausreichend. Im übrigen gelten sinngemäß auch hier die zu Nr. 1 c angeführten Argumente.

Nr. 4 e : Die Genehmigung von Beteiligungen durch die beiden in Betracht kommenden Ressortminister an Stelle der Bundesregierung erscheint ausreichend. Für die Deutsche Genossenschaftskasse besteht inzwischen eine gleichartige Regelung.

Nr. 4 f : Die Einbeziehung „anderer öffentlicher Grundstückslasten“ in die mögliche Deckung der von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen soll die Grundlage dafür schaffen, daß die Anstalt nach etwaiger Übernahme der Aktiven und Passiven der Rentenbankkreditanstalt und der Deutschen Rentenbank in der Lage ist, auf Grund der der Rentenbankkreditanstalt zustehenden Erbhof-Entschuldungsrenten und der dem Reich zustehenden Kleinbetriebs-Entschuldungsrenten Schuldverschreibungen auszugeben; hierbei ist im wesentlichen an Umtausch-Schuldverschreibungen gedacht, wodurch die Übernahme der Aktiven und Passiven der vorgenannten Institute erleichtert und die im Zuge der Wertpapierbereinigung sonst notwendig werdende Ausstellung neuer Ersatzschuldverschreibungen erspart werden würde.

Die sonstigen in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 4 Abs. 3 sind mehr technischer Art. Die Voranstellung der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen der regionalen Institute als Deckungsmasse für Emissionen der Bank trägt dem Umstande

Rechnung, daß das Institut regelmäßig nicht die Abtretung oder Verpfändung der einzelnen von den regionalen Kreditinstituten aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten Hypotheken verlangen will, sondern sich im beiderseitigen Interesse einer vereinfachten Handhabung mit der Hereingabe von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, und zwar insbesondere von Namenspfandbriefen und Namenskommunal-schuldverschreibungen, zur Sicherung seiner gegen das regionale Kreditinstitut gerichteten Forderungen begnügen will und die bisherigen Kredite bereits auf dieser Sicherungsbasis ausgelegt hat. Daneben soll den regionalen Instituten aber die Möglichkeit aufrechterhalten bleiben, an Stelle der Pfandbriefe oder verwandten Schuldverschreibungen die Hypotheken oder die gegen Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden oder Kreise gerichteten Darlehensforderungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank abzutreten oder zu verpfänden. Diese Sicherungsmöglichkeit ist schon um deswillen notwendig, weil nicht alle regionalen Kreditinstitute das Recht haben, Pfandbriefe oder verwandte Schuldverschreibungen auszugeben.

Durch die Neufassung wird zugleich klargestellt, daß nicht nur die Schuldverpflichtungen der Gebietskörperschaften oder der öffentlichen Träger der Landeskultur Deckung für Emissionen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bilden können, sondern daß auch Schuldverschreibungen der regionalen Institute hierzu verwendet werden können, die ihrerseits durch Schuldverpflichtungen der Gebietskörperschaften und der öffentlich-rechtlichen Träger der Landeskultur gedeckt sind. Die bisherige Fassung des § 4 Abs. 3 gestattete ihrem Wortlaut nach diese in der Praxis zur Erleichterung des Verfahrens notwendige Form der Deckung nicht. — Der in der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 3 entsprechend dem Rentenbankkreditanstalt-Gesetz enthaltene Ausnahmefall, daß auch Schuldverpflichtungen von Personen des privaten Rechts Deckungseigenschaft haben, wenn eine Gebietskörperschaft die Gewährleistung übernimmt, braucht nicht besonders erwähnt zu werden, da derartige Schuldverpflichtungen die Deckung für Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

Im bisherigen Absatz 4 wurde „Ausgabe“ statt „Gattung“ gesetzt, um den irrigen An-

schein zu vermeiden, als ob jede Emission jeweils nur durch eine der vorher aufgezählten Deckungsarten gedeckt sein dürfe.

Die Verselbständigung der über Deckung im Gesetz enthaltenen Vorschriften in einem neuen § 18, der demgemäß eine eigene Überschrift zu erhalten hatte, dient der Kürzung des sehr ausgedehnten § 4, dessen übrige Vorschriften in keinem so engen Zusammenhang mit seinen bisherigen Absätzen 3 und 4 stehen, als daß die Deckungsvorschriften nicht ebenso gut auch an anderer Stelle des Gesetzes gebracht werden könnten.

Im Rahmen der vorgenannten Zusätze, Änderungen und Umstellungen ist die Vorschrift neu formuliert worden, um bessere Übersichtlichkeit und größere sprachliche Klarheit zu erzielen.

N r. 4 g : ergibt sich aus der Herausnahme der bisherigen Absätze 3 und 4.

N r. 5 a und b : Da der Verwaltungsrat bereits jetzt 28 Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) hat und damit die Grenze der Arbeitsfähigkeit für ein Gremium dieser Art erreicht ist, sollte von einer zahlenmäßigen Ausweitung durch Schaffung neuer, eigens für Vertreter der französischen Zone vorgesehenen Sitze abgesehen werden. Auch verzerrt jede Erhöhung der Mitgliederzahl, sei es aus der Land- und Ernährungswirtschaft oder aus den Länderregierungen, die bisherige bewährte Relation zwischen den einzelnen Gruppen, die Vertreter entsenden; die bereits vertretenen Organisationen würden dann ebenfalls zusätzliche Verwaltungsratssitze beanspruchen und weitere Verbände oder Interessengruppen Berücksichtigung verlangen. Im übrigen erscheint es, rein grundsätzlich betrachtet, nicht erforderlich und ist auch bei vergleichbaren Instituten nicht üblich, daß jedes Land ohne Rücksicht auf seine Größe und die Bedeutung seiner Landwirtschaft in den Verwaltungsorganen vertreten ist. Eine derartige Handhabung würde eine Überspitzung des föderalistischen Prinzips bedeuten und zwangsläufig überall zu Mammutgebilden führen. Einer solchen Entwicklung sollte der Gesetzgeber nicht Vorschub leisten.

Der Entwurf enthält daher eine Lösung, die es — unbeschadet der regelmäßigen, in der Satzung zu bestimmenden Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder — ermöglicht, den Ländern wenn auch nicht gleichzeitig, so doch in entsprechender

rascherer Wechselfolge Sitze im Verwaltungsrat zu gewähren. Die Auswahl der Länder und die Modalitäten ihrer turnusmäßigen Berücksichtigung werden in das Ermessen des Bundesrates gestellt. Ihm bleibt auch vorbehalten, ob er besonders wichtigen Agrarländern einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank zubilligen will und nur die anderen, landwirtschaftlich minder bedeutsamen Länder am Turnus teilnehmen läßt, bei dessen Dauer an den Zeitraum von einem Jahr gedacht werden könnte.

Entsprechend der bisherigen praktischen Handhabung sind im Entwurf zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 die „ständigen Vertreter im Amt“ der Landwirtschaftsminister aufgeführt worden.

Der Vertreter der Ernährungswirtschaft kann nicht durch die im Gesetz erwähnte „Arbeitsgemeinschaft der land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände“ benannt werden, da eine derartige Organisation, die zur Zeit der Entstehung des Gesetzes in Gründung begriffen war, nicht zustande gekommen ist. Die Fassung der Ziffer 5 a trägt dieser Tatsache Rechnung.

Die Berücksichtigung der Heimatvertriebenen innerhalb der vom Deutschen Bauernverband in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter der Landwirtschaft ergibt sich aus der Tatsache, daß eine beträchtliche Zahl von Landwirten aus den Ostgebieten (bis jetzt rund 25 000) bereits wieder angesiedelt sind und durch die Entrichtung von Rentenbankgrundschuldzinsen das Kapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank zusammenbringen helfen. Ihnen wie auch denjenigen heimatvertriebenen Landwirten, die weiterhin wieder zu Betrieben kommen werden, soll durch diese zwingend erforderliche Änderung des Gesetzes auch rein äußerlich vor Augen geführt werden, daß das Institut ebenso ihre Bank wie das der übrigen Landwirtschaft ist.

Nr. 6: Zur Zeit der Entstehung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank waren die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) und der Verband der Landwirtschaftskammern noch nicht wieder errichtet. Es ist wünschenswert, daß diese Spitzenorganisationen in der Anstaltsversammlung des Instituts vertreten sind. Sie haben sich mit dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. und dem Deutschen Bauern-

verband e. V. zum Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft zusammengeschlossen; somit ist eine Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen durch die Fassung des Entwurfs gesichert.

Daß auch in der Anstaltsversammlung Heimatvertriebene sein müssen, ergibt sich aus den zu Nr. 5 ausgeführten Gründen.

Die Anstaltsversammlung, deren Konstituierung bisher wegen der Nichtanwendbarkeit des Rentenbankgesetzes auf die französische Zone bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zurückgestellt worden war, kann sodann erstmalig in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzung einberufen werden.

Nr. 7: redaktionell.

Nr. 8: folgt aus Nr. 4 f.

Nr. 9: redaktionell.

Nr. 10: Die in der bisherigen Fassung des Gesetzes enthaltene Bestimmung über einen vorläufigen Vorstand ist entbehrlich geworden; im übrigen vgl. Nr. 4 f.

Nr. 11: Die Vorschrift dehnt das gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 BGB bestehende Recht der Landwirtschaftlichen Rentenbank, sich die Verzinsung rückständiger Darlehenszinsen im voraus versprechen zu lassen, insoweit auf andere Kreditinstitute aus, wie diese ihre langfristigen Ausleihungen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert erhalten. Damit wird erreicht, daß solche Agrarbanken, die nicht berechtigt sind, Schuldverschreibungen auszugeben und somit nicht primär unter § 248 Abs. 2 Satz 2 fallen, entsprechende Bestimmungen über die Verzinsung von Zinsrückständen in ihre Schuldurkunden aufnehmen können und damit die erforderliche Sicherung der Verzinsung für Emissionen der Landwirtschaftlichen Rentenbank herstellen.

Artikel II:

Eine Bekanntmachung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank im neuen Wortlaut ist der besseren Übersichtlichkeit halber vorgesehen.

Artikel III:

Die Vorschrift ist in den Entwurf aufgenommen worden, um zu erreichen, daß die Länder der französischen Besatzungszone und die Heimatvertriebenen nicht erst nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Verwal-

tungsrates berücksichtigt werden können. Die Neubestellung wurde im Interesse der Kontinuität auf diejenigen Gruppen von Verwaltungsratsmitgliedern beschränkt, innerhalb derer der Entwurf Änderungen vorsieht.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 7. November 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 17. Oktober 1952 — 6-55016-2401/52 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

BUNDESRAT

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

1. In Artikel I Nr. 4 f wird in § 18 Abs. 1 Nr. 2 folgender Halbsatz angefügt:

„diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich;“

Begründung:

Schon nach der derzeitigen Handhabung werden gewisse Schuldbuchforderungen (z. B. diejenigen der bayerischen Landes-Bodenkreditanstalt) als Deckungsgrundlage für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen verwandt. Er erscheint angezeigt, dies im Gesetz besonders zum Ausdruck zu bringen.

2. Artikel I Nr. 5 a erhält folgende Fassung:

„5. a) § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. dreizehn Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden

elf vom Zentralaus-
schuß der deutschen
Landwirtschaft,

zwei als Vertreter der Er-
nährungswirtschaft
von den ernährungs-
wirtschaftlichen
Verbänden.

Der Zentralauschuß der deutschen Landwirtschaft hat bei der Auswahl der bäuerlichen Vertreter die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein.“

Begründung:

Die Landwirtschaft hat sich in dem Zentralauschuß der Landwirtschaft eine zentrale Vertretung geschaffen, der neben anderen Organisationen sowohl der Deutsche Raiffeisenverband wie der Deutsche Bauernverband angehören. Entsprechend der im Entwurf zu § 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelung erscheint es auch im Rahmen des § 7 angezeigt, das Benennungsrecht der landwirtschaftlichen Vertreter auf den Zentralauschuß zu übertragen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 b ist es eine der Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Darlehen an Unternehmen zu gewähren, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorratshaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Der Bedeutung dieser Aufgabe entspräche es nicht, wenn der Ernährungswirtschaft wie bisher nur ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt würde.

3. In Artikel I Nr. 5 b treten in § 7 Abs. 1 Nr. 4 an die Stelle der Worte: „... oder ihren ständigen Vertretern im Amt;“ die Worte: „... oder je einem von ihnen zu bestellenden Vertreter;“

Begründung:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte es den Landwirtschaftsministern wie bisher überlassen bleiben, einen ihnen geeignet erscheinenden Vertreter zu bestellen.

4. In Artikel I wird nach Nr. 5 b folgende Nr. 5 c eingefügt:

„5. c) Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.“

Begründung:

Da die Anstaltsversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu beschließen hat, muß klargestellt werden, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig Mitglieder der Anstaltsversammlung sein dürfen.

5. In Artikel I Nr. 6 erhält § 8 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke. Vom Bundesrat werden zehn, davon mindestens ein Heimatvertriebener, vom Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft zwanzig, davon mindestens zwei Heimatvertriebene, berufen. Bei der Auswahl der Vertreter des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Aus den gleichen Erwägungen wie zu Ziffer 2 dieser Empfehlungen erscheint es angezeigt, auch bezüglich der Anstaltsversammlung nur dem Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft ein Berufungsrecht einzuräumen.

Weiterhin empfiehlt es sich, auch bei der Anstaltsversammlung eine angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen vorzuschreiben.

6. In Artikel I Nr. 8 wird angefügt:

„... und in Satz 4 statt „§ 4 Abs. 4“ „§ 18 Abs. 2““.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Ergänzung des Entwurfs, die sich zwangsläufig aus Artikel I Nr. 4 f des Entwurfs ergibt.

7. In Artikel III treten an die Stelle der Worte: „... vom Deutschen Bauernverband e. V. ...“ die Worte: „... vom Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft ...“ und an die Stelle der Worte: „... oder deren ständige Vertreter im Amt ...“ die Worte: „... oder deren Vertreter ...“.

Begründung:

Vgl. Absatz 1 der Begründung zu Ziffer 2 und Begründung zu Ziffer 3 dieser Empfehlungen.

8. Nach Artikel III wird folgender Artikel IV eingefügt:

„Artikel IV

(1) Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBL. S. 77) in der Fassung dieses Gesetzes sowie das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBL. S. 79) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten in Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieser Gesetze gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

(2) Das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld ist in Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abgaben nach § 3 des Gesetzes erstmalig am 1. April 1953 zu entrichten sind.“

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Einführung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank auch die Einführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld in Berlin erforderlich macht. Hierbei muß außerdem klargestellt werden, daß die gemäß § 3 zu entrichtende Abgabe erstmalig am 1. April 1953 fällig wird.

S t e l l u n g n a h m e

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Bundesrates zu den Nrn. 1, 4, 6 und 8 bei; sie nimmt zu den übrigen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2:

Die Bundesregierung vermag diesem Änderungsvorschlag nicht zuzustimmen. Während es sich beim Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft lediglich um eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Verbände oder Organisationen handelt, ist der Deutsche Bauernverband e. V. die Vertretungsorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Zahlung der Rentenbankgrundschuldzinsen das Anstaltsvermögen aufbringen; es entspricht daher der Üblichkeit und Billigkeit, wenn ihm das Gesetz eine bestimmte Zahl von Sitzen im Verwaltungsrat ausdrücklich zuerkennt. Dagegen würde dem Gedanken, daß der Deutsche Bauernverband als berufsständischer Zusammenschluß der Kapitalgeber Anspruch auf Einfluß im Verwaltungsrat der Anstalt hat, bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht mit hinreichender Deutlichkeit Rechnung getragen.

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. hat im Gesetz wegen der gem. § 3 bestehenden kapitalmäßigen Verflechtung zwischen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse als Spitzenbank der Raiffeisenorganisation eine feste Zahl von Verwaltungsratssitzungen zugebilligt erhalten. Gegen eine Änderung dieser Regelung sprechen sinngemäß die gleichen Gründe wie hinsichtlich der Vertretung des Deutschen Bauernverbandes.

Eine zahlenmäßige Erweiterung des Verwaltungsrates ist, wie in der Begründung ausgeführt wird, untunlich. Daher kann die Schaffung eines zweiten Sitzes für die ernährungswirtschaftlichen Verbände nicht empfohlen werden. Die nicht unbeachtlichen Gründe

des Bundesrates können gegenüber der Notwendigkeit, jede Vergrößerung des Verwaltungsrates zu vermeiden, nicht durchschlagen.

Zu Nr. 3:

Die Regierungsvorlage lehnt sich sinngemäß an die in § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau getroffene Regelung an. Die Bundesregierung vermag nicht einzusehen, welche „Zweckmäßigkeitsgründe“ dafür sprechen, eine ähnliche Handhabung, wie sie sich im Verwaltungsrat der KW bezüglich der Bundesminister bewährt hat, nicht auch im Verwaltungsrat der LR für die Länderminister einzuführen; sie kann daher dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht folgen.

Zu Nr. 5:

Bezüglich der Benennung von 20 Mitgliedern der Anstaltsversammlung durch den Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft gilt sinngemäß das zu Nr. 2 Gesagte: auch hier wird eine bestimmte Zahl von Sitzen dem Deutschen Bauernverband e. V. als der die Kapitalgeber vertretenden Organisation zuzusprechen sein, während die restlichen 10 Sitze auf die im Zentralausschuß zusammengeschlossenen Verbände usw. verteilt werden sollten. — Der vom Bundesrat angeregte letzte Satz, gegen den inhaltlich keine Bedenken bestehen, müßte dann beginnen: „Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. und des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft . . .“.

Zu Nr. 7:

Die beiden Vorschläge ergeben sich aus den unter Ziffern 2 und 3 erörterten Anregungen und erübrigen sich, wenn in Artikel I Nr. 5 a und b die Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleibt.